

## Synopsis zur Hauptsatzung der Stadt Jever

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Okt. 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 17.Juni 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>inhaltlich unverändert, nur auf NKomVG angepasst</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Bezeichnung, Name</b></p> <p>Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Stadt Jever".</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Bezeichnung, Name</b></p> <p>Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Jever".</p>	<p>Anpassung gem. Empfehlung der Mustersatzung des NST</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernem, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau, weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b></p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernem, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.</p> <p>(2) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".</p>	<p>Gegenüber der bisherigen Regelung wurden <u>keine</u> Änderungen vorgenommen</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.</p> <p>(5) Im Stadteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.</p>	<p>(4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.</p> <p>(5) Im Stadteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ratzzuständigkeit</b></p> <p>(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Absatz 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert Euro 10.000,- übersteigt.</p> <p>(2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Absatz 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert Euro 3.000, nicht übersteigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ratzzuständigkeit</b></p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen</p>	<p>Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG <u>kann</u> die Hauptsatzung Wertgrenzen wie in § 3 Abs. 1 vorgeschlagen enthalten. Es empfiehlt sich im Weiteren die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG nicht in der Hauptsatzung, sondern in einer vom Rat gesondert zu beschließenden Richtlinie zu regeln. Entsprechende Richtlinien wurden von der Verwaltung vorbereitet. Diese Verfahrensweise hat den Vorteil, dass bei einer Änderung nicht gleich die gesamte Hauptsatzung, mit der Folge entsprechender Verfahrenskosten, geändert werden muss. Für die Änderung der Richtlinien ist ein einfacher Ratsbeschluss ausreichend.</p> <p>Die Richtlinien beinhalten im Wesentlichen die bisher in § 4 der Hauptsatzung geregelten Tatbestände. Zur Klarstellung und im Sinne eines effektiveren Verwaltungshandelns wurden zusätzliche Regelungen aufgenommen und die Wertgrenzen angepasst. Dabei hat sich die Verwaltung an den Wertgrenzen vergleichbarer Kommunen orientiert, die</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
	<p>Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,</p> <p>e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:</p> <p>a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p>	<p>in der Regel höhere Beträge ansetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Geschäfte der laufenden Verwaltung</b></p> <p>Als Geschäfte der laufenden Verwaltung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu führen sind, gelten alle Verwaltungsmaßnahmen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsgrundsätzen erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>– Die nach feststehenden Tarifen,</p>		<p>§ 4 wird ersetzt durch die beigefügte Richtlinie über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (siehe hierzu auch Erläuterungen zu § 3)</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Richtlinien, Ordnungen etc. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.</li> <li>- Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von Euro 2.500,-.</li> <li>- Die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu der in einer gesonderten Satzung geregelten Wertgrenze.</li> <li>- Rechtsgeschäfte über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von Euro 3.000,- nicht übersteigen.</li> <li>- Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von Euro 15.000,- je Einzelfall.</li> </ul>		
<p><b>§ 5 Rechtsstreitigkeiten</b></p>		<p>§ 5 Abs. 1 wird in der Neufassung über § 3 Abs. 2 geregelt.</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>(1) Der Rat entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Bedienstete der Stadt mit Ausnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie über die Einlegung der Rechtsmittel der "Berufung, Revision und Beschwerde".</p>		<p>§ 5 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen, da die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses bereits über die Lückenzuständigkeit des VA nach § 76 Abs. 2 NKomVG gegeben ist.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Sitzungen des Verwaltungsausschusses</b></p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Sitzungen des Verwaltungsausschusses</b></p> <p>Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	<p>bisher § 6 in der Neufassung § 4; inhaltlich unverändert</p> <p>§ 76 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ermächtigt den Rat, durch Bestimmung in der Hauptsatzung Beschlusszuständigkeiten des Verwaltungsausschusses für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf einen Fachausschuss zu übertragen. Das Innenministerium hat in seinen einführenden Erläuterungen mitgeteilt, dass mit der Übertragung der Entscheidungsablauf beschleunigt, der in den Fachausschüssen vorhandene Sachverstand ausgeschöpft und die Arbeit in den Fachausschüssen attraktiver gestaltet werden könnte. Ziel des Gesetzes sei es allerdings nicht, zusätzliche, nur beschließende Ausschüsse einzurichten. Vielmehr soll ein Fachausschuss neben seiner beratenden Funktion Entscheidungskompetenzen erhalten und damit in seiner Bedeutung aufgewertet werden. Soweit Beschlusszuständigkeiten übertragen worden sind,</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
		<p>übernimmt der Fachausschuss die sonst dem Verwaltungsausschuss zufallende Koordinierungsfunktion und entscheidet dann abschließend. Die Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten muss wegen ihrer Bedeutung und auch im Hinblick auf die Transparenz von Entscheidungszuständigkeiten durch Regelung in der Hauptsatzung erfolgen. Die Verlagerung der Kompetenzen kann nur bis zum Ende der Wahlperiode erfolgen, weil die Ausschüsse in jeder Wahlperiode neu zu bilden sind.</p> <p>Die Übertragung von Zuständigkeiten des VA auf beschließende Ausschüsse ist fakultativ. Sie kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Als beschließende Ausschüsse kommen nur Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG in Betracht. Diesen können Beschlusskompetenzen nur zusätzlich zu daneben bestehenden Beratungsfunktionen nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen werden. Bei Begründung beschließender Ausschüsse ist aus Gründen der demokratischen Legitimation davon abzuraten, in diese Ausschüsse andere Personen als Abgeordnete der Vertretung (§ 71 Abs. 7 NKomVG) zu berufen (Thiele in NST-N 3/2011, S. 53).</p> <p>Die Verwaltung hat bewusst eine entsprechende Regelung nicht vorgenommen. Dem Rat obliegt die Beratungs- und Entscheidungsfreiheit in der Gestaltung einer entsprechenden Vorschrift.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</b></p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der</p>	<p>Da es sich bei der Entscheidung über die Zahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Bürgermeisters um eine für die Verfassung der Stadt bzw. Gemeinde wesentliche Frage (§ 12 Abs. 1 Satz</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>3 NKomVG) handelt, <u>empfiehlt</u> es sich, diese in der Hauptsatzung zu regeln, auch wenn keine gesetzliche Pflicht hierfür besteht.</p> <p>Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.</p> <p>Es besteht keine Möglichkeit, eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch seine ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter in der Hauptsatzung zu treffen. Soll eine Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis bestehen, ist dies nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausdrücklich durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zu regeln. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen und Vertreter untereinander und mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Um jedoch sich hieraus möglicherweise ergebende Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis zu vermeiden, empfiehlt es sich, einen entsprechenden Ratsbeschluss über die Reihenfolge der Vertretung herbeizuführen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</b></p> <p>(1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG</b></p> <p>(1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder</p>	<p>Die getroffene Regelung entspricht inhaltlich der Regelung der bisherigen Hauptsatzung</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Stadt durch Ratsbeschluss.</p> <p>(2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.</p>	<p>des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten der Stadt durch Ratsbeschluss.</p> <p>(2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p> <p>(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.</p> <p>(4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden</p>	<p>Gemäß § 34 Satz 5 NKomVG sind in der Hauptsatzung Regelungen über das Verfahren hinsichtlich der Behandlung von Anregungen und Beschwerden zu treffen.</p> <p>Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der alten Hauptsatzung. Es erfolgte eine Übernahme der neuen Formulierungen aus dem NKomVG und eine deckungsgleiche Wiedergabe aufgrund der Empfehlungen aus dem Muster des Niedersächsischen Städtetages.</p>



Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat nach § 40 Absatz 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat oder der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>Die Regelung, dass eine Delegation der Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss erfolgt, kann nach § 34 Satz 3 NKomVG getroffen werden. Die Delegationsregelung bestand bislang auch in der bisherigen Hauptsatzung.</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen</b></p> <p>(1) Die Bekanntmachung von Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungsplänen der Stadt erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Friesland. Hinweisbekanntmachungen hierauf haben in den drei Tageszeitungen "Jeverisches Wochenblatt", „Nordwest-Zeitung, Jeverland-Bote" und "Wilhelmshavener Zeitung " zu erfolgen.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den in Absatz 1. genannten Tageszeitungen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Bekanntmachungen von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse des Rates werden im Internet unter <a href="http://www.stadt-jever.de">www.stadt-jever.de</a> und durch Aushang am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><b>Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Internet unter der Adresse <a href="http://www.stadt-jever.de">www.stadt-jever.de</a> verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in den drei Tageszeitungen "Jeverisches Wochenblatt", „Nordwest-Zeitung – Jeverland-Bote -" und "Wilhelmshavener Zeitung "nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse <a href="http://www.stadt-jever.de">www.stadt-jever.de</a> und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdum. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen "Jeverisches Wochenblatt", „Nordwest-Zeitung – Jeverland-Bote -" und "Wilhelmshavener Zeitung" hinzuweisen.</p>	<p>Die Rechtsvorschriften für Verkündungen und Bekanntmachungen sind durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts stark verändert worden. Insbesondere wurde durch Artikel 4 Abs. 5 dieses Gesetzes die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften aufgehoben. Damit ergibt sich das anwendbare Recht ausschließlich aus § 11 NKomVG.</p> <p>Eine Differenzierung zwischen der Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einerseits und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG ist nicht mehr möglich (§ 11 Abs. 6 Satz 1 NKomVG). Denkbar wäre eine andere Vorgehensweise bei „öffentlichen Bekanntmachungen“ nach anderen Vorschriften (z. B. nach NKWG oder BauGB). Hiervon wird aber aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit abgeraten.</p> <p>Die Verwendung der Verkündungs- und Bekanntmachungsformen nebeneinander erscheint wegen der unterschiedlich geregelten Verkündungstermine (§ 11 Abs. 5 NKomVG) nicht möglich.</p> <p>Es bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob „ortsübliche“ Bekanntmachungen (z. B. betr. Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen der Vertretung nach § 59 Abs. 4 NKomVG oder Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) „öffentliche“ Bekanntmachungen sind. Das MI verneint diese Frage, womit in der Hauptsatzung zu regeln wäre, wie ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen. Dabei kann nach Auffassung des MI als ortsüblich nur eine</p>

Fassung vom 17. November 2005 zuletzt geändert am 17.06.10	Neufassung 11.2011	Erläuterungen
<p>Rahrdum sowie Hinweisbekanntmachungen in den in Absatz 1. genannten Tageszeitungen veröffentlicht.</p> <p>(4) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen alle übrigen Bekanntmachungen durch Aushang am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdum.</p>		<p>Bekanntmachungsweise angesehen werden, die nicht abrupt mit bisherigen Vorgehensweisen bricht. Das Innenministerium rät daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von Satzungsregelungen ab, wonach ortsübliche Bekanntmachungen nur noch im Internet erfolgen. Es wird empfohlen, bis zum Vorliegen von Rechtsprechung im Sinne der Auslegung des Innenministeriums zu verfahren, für ortsübliche Bekanntmachungen aber eine der beiden anderen in § 11 Abs. 5 NKomVG vorgegebenen Formen vorzusehen.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 kann entfallen, da § 11 Abs. 4 NKomVG eine Regelung enthält.</p>
<p>(5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in den in Absatz 1 genannten Tageszeitungen mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Einwohnerversammlungen</b></p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.</p>	<p>Bisher in § 10 Abs. 5 geregelt</p> <p>In der Hauptsatzung ist nach § 85 Abs. 5 Satz 5 NKomVG das Nähere der Durchführung von Einwohnerversammlungen zu bestimmen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 18. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Jever vom 17. November 2005, zuletzt geändert am 17. Juni 2010, außer Kraft.</p>	